



Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages Vorruhestandsmodell im Schweizerischen Maler- und Gipsergewerbe

Verlängerung und Änderung vom 13. Oktober 2026

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Die Geltungsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 5. Dezember 2016, vom 17. Oktober 2017 und vom 21. Oktober 2021¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) Vorruhestandsmodell im Schweizerischen Maler- und Gipsergewerbe wird bis zum 31. Dezember 2028 verlängert.

II

Die in Ziffer I erwähnten Bundesratsbeschlüsse vom 5. Dezember 2016, vom 17. Oktober 2017 und vom 21. Oktober 2021² werden wie folgt geändert (Änderung des Geltungsbereichs):

Art. 2 Abs. 2

² Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) gelten für alle Arbeitgeber (Betriebe und Betriebsteile) des Maler- und Gipsergewerbes. Als Betriebe und Betriebsteile des Maler- und Gipsergewerbes gelten solche, die

- a. Anstrich-, Beschichtungs- und Strukturmaterialien auftragen, Tapeten, Beläge und Gewebe aller Art aufziehen, fugenlose Wand- und Bodenbeschichtungen anbringen, Bauten und Bauteile, Einrichtungen und Gegenstände verschönern und erhalten und diese gegen Witterungs- und andere Einflüsse schützen (Malerarbeiten);

¹ BBl 2016 8845; 2017 6727; 2021 2642

² BBl 2016 8845; 2017 6727; 2021 2642

- b. Wand-, Decken- und Bodenkonstruktionen anfertigen, Verkleidungen, Isolationen und Dämmungen im klassischen Maler- und Gipsergewerbe, Innen- und Aussenputze sowie Stukkaturen anbringen, Bauten sanieren sowie Bauten und Werkstücke gegen physikalische und chemische Einflüsse und solche gefährlicher Werkstoffe schützen (Gipserarbeiten).

III

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2026 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2028.

13. Oktober 2026

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Vizepräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi